

23.02.24**Beschluss**
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 155. Sitzung am 23. Februar 2024 die beiliegende Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses – Drucksache 20/10410 – zu dem

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)

angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 588/23 (Beschluss)

Beschlussempfehlung **des Vermittlungsausschusses**

zu dem Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)
– Drucksachen 20/8628, 20/9006, 20/9341, 20/9396 –

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Christian Dürr

Berichterstatterin im Bundesrat: Ministerpräsidentin Manuela Schwesig

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 138. Sitzung am 17. November 2023 beschlossene Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 21. Februar 2024

Der Vermittlungsausschuss

Manuela Schwesig
Vorsitzende

Christian Dürr
Berichterstatter

Manuela Schwesig
Berichterstatterin

Anlage

**Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen
und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness
(Wachstumschancengesetz)**

1. In der Fußnote zur Überschrift des Gesetzes wird die Angabe „Artikel 46“ durch die Angabe „Artikel 31“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Artikel 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Angaben zu den Artikeln 2 bis 7 werden die Angaben zu den Artikeln 1 bis 6.
 - c) Die Angabe zu Artikel 8 wird gestrichen.
 - d) Die bisherigen Angaben zu den Artikeln 9 und 10 werden die Angaben zu den Artikeln 7 und 8.
 - e) Nach der neuen Angabe zu Artikel 8 wird folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 9 Weitere Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung“.
 - f) Die bisherigen Angaben zu den Artikeln 11 bis 15 werden die Angaben zu den Artikeln 10 bis 14.
 - g) Die bisherige Angabe zu Artikel 16 wird gestrichen.
 - h) Die bisherigen Angaben zu den Artikeln 17 und 18 werden die Angaben zu den Artikeln 15 und 16.
 - i) Die bisherigen Angaben zu den Artikeln 19 und 20 werden gestrichen.
 - j) Die bisherige Angabe zu Artikel 21 wird die Angabe zu Artikel 17.
 - k) Die bisherigen Angaben zu den Artikeln 22 und 23 werden gestrichen.
 - l) Die bisherige Angabe zu Artikel 24 wird die Angabe zu Artikel 18.
 - m) Die bisherige Angabe zu Artikel 25 wird gestrichen.
 - n) Die bisherige Angabe zu Artikel 26 wird die Angabe zu Artikel 19.
 - o) Die bisherigen Angaben zu den Artikeln 27 bis 29 werden gestrichen.
 - p) Die bisherigen Angaben zu den Artikeln 30 bis 32 werden die Angaben zu den Artikeln 20 bis 22.
 - q) Nach der neuen Angabe zu Artikel 22 wird folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 23 Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes“.
 - r) Die bisherigen Angaben zu den Artikeln 33 bis 37 werden die Angaben zu den Artikeln 24 bis 28.
 - s) Die bisherigen Angaben zu den Artikeln 38 bis 43 werden gestrichen.
 - t) Die bisherigen Angaben zu den Artikeln 44 bis 49 werden die Angaben zu den Artikeln 29 bis 34.
 - u) Die bisherigen Angaben zu den Artikeln 50 bis 52 werden gestrichen.
 - v) Die bisherige Angabe zu Artikel 53 wird die Angabe zu Artikel 35.
3. Die Artikel 1 und 2 werden gestrichen.

4. Artikel 3 wird Artikel 1 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6b Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „§ 7 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 und 5a“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Beträgt die tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a weniger als 33 Jahre, in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b weniger als 50 Jahre, in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe c weniger als 40 Jahre, so können anstelle der Absetzungen nach Satz 1 die der tatsächlichen Nutzungsdauer entsprechenden Absetzungen für Abnutzung vorgenommen werden.“
 - b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Bei Gebäuden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Staat belegen sind, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) angewendet wird, soweit sie Wohnzwecken dienen und vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, kann statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen nach Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen erfolgen, wenn mit der Herstellung nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029 begonnen wurde oder die Anschaffung auf Grund eines nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags erfolgt. Als Beginn der Herstellung gilt das Datum in der nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften einzureichenden Baubeginnsanzeige. Sollten landesrechtlich im Einzelfall keine Baubeginnsanzeigen vorgeschrieben sein, hat der Steuerpflichtige zu erklären, dass er den Baubeginn gegenüber der zuständigen Baubehörde freiwillig angezeigt hat. Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen kann nach einem unveränderlichen Prozentsatz in Höhe von 5 Prozent vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Bei Gebäuden, bei denen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen wird, sind Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung nicht zulässig. Der Übergang von der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen zur Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen ist zulässig. Die weitere Absetzung für Abnutzung bemisst sich nach dem Übergang zur Absetzung für Abnutzung im Sinne des Absatzes 4 vom Restwert und dem nach Absatz 4 unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Prozentsatz.“
 - c) Der bisherige Absatz 5a wird Absatz 5b und die Wörter „Absätze 4 und 5“ werden durch die Wörter „Absätze 4 bis 5a“ ersetzt.
3. § 7b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 4“ die Angabe „oder 5a“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „vor dem 1. Januar 2027“ durch die Wörter „vor dem 1. Oktober 2029“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „vor dem 1. Januar 2027“ durch die Wörter „vor dem 1. Oktober 2029“ und wird die Angabe „4 800 Euro“ durch die Angabe „5 200 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „2 500 Euro“ durch die Angabe „4 000 Euro“ ersetzt.
4. In § 7h Absatz 1 Satz 1 und § 7i Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „§ 7 Absatz 4 und 5“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 4 bis 5a“ ersetzt.
5. § 19 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der maßgebende Prozentsatz, der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr des Versorgungsbeginns	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro
	in % der Versorgungsbezüge	Höchstbetrag in Euro	
bis 2005	40,0	3 000	900
ab 2006	38,4	2 880	864
2007	36,8	2 760	828
2008	35,2	2 640	792
2009	33,6	2 520	756
2010	32,0	2 400	720
2011	30,4	2 280	684
2012	28,8	2 160	648
2013	27,2	2 040	612
2014	25,6	1 920	576
2015	24,0	1 800	540
2016	22,4	1 680	504
2017	20,8	1 560	468
2018	19,2	1 440	432
2019	17,6	1 320	396
2020	16,0	1 200	360
2021	15,2	1 140	342
2022	14,4	1 080	324
2023	14,0	1 050	315
2024	13,6	1 020	306
2025	13,2	990	297
2026	12,8	960	288
2027	12,4	930	279
2028	12,0	900	270
2029	11,6	870	261
2030	11,2	840	252
2031	10,8	810	243
2032	10,4	780	234

Jahr des Versorgungsbeginns	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro
	in % der Versorgungsbezüge	Höchstbetrag in Euro	
2033	10,0	750	225
2034	9,6	720	216
2035	9,2	690	207
2036	8,8	660	198
2037	8,4	630	189
2038	8,0	600	180
2039	7,6	570	171
2040	7,2	540	162
2041	6,8	510	153
2042	6,4	480	144
2043	6,0	450	135
2044	5,6	420	126
2045	5,2	390	117
2046	4,8	360	108
2047	4,4	330	99
2048	4,0	300	90
2049	3,6	270	81
2050	3,2	240	72
2051	2,8	210	63
2052	2,4	180	54
2053	2,0	150	45
2054	1,6	120	36
2055	1,2	90	27
2056	0,8	60	18
2057	0,4	30	9
2058	0,0	0	0“.

6. § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der der Besteuerung unterliegende Anteil ist nach dem Jahr des Rentenbeginns und dem in diesem Jahr maßgebenden Prozentsatz aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %
bis 2005	50,0	2032	87,0
ab 2006	52,0	2033	87,5
2007	54,0	2034	88,0
2008	56,0	2035	88,5
2009	58,0	2036	89,0

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %
2010	60,0	2037	89,5
2011	62,0	2038	90,0
2012	64,0	2039	90,5
2013	66,0	2040	91,0
2014	68,0	2041	91,5
2015	70,0	2042	92,0
2016	72,0	2043	92,5
2017	74,0	2044	93,0
2018	76,0	2045	93,5
2019	78,0	2046	94,0
2020	80,0	2047	94,5
2021	81,0	2048	95,0
2022	82,0	2049	95,5
2023	82,5	2050	96,0
2024	83,0	2051	96,5
2025	83,5	2052	97,0
2026	84,0	2053	97,5
2027	84,5	2054	98,0
2028	85,0	2055	98,5
2029	85,5	2056	99,0
2030	86,0	2057	99,5
2031	86,5	2058	100,0 ^o .

7. § 24a Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der maßgebende Prozentsatz und der Höchstbetrag des Altersentlastungsbetrags sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag	
	in % der Einkünfte	Höchstbetrag in Euro
2005	40,0	1 900
2006	38,4	1 824
2007	36,8	1 748
2008	35,2	1 672
2009	33,6	1 596
2010	32,0	1 520
2011	30,4	1 444
2012	28,8	1 368
2013	27,2	1 292

Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Ka- lenderjahr	Altersentlastungsbetrag	
	in % der Einkünfte	Höchstbetrag in Euro
2014	25,6	1 216
2015	24,0	1 140
2016	22,4	1 064
2017	20,8	988
2018	19,2	912
2019	17,6	836
2020	16,0	760
2021	15,2	722
2022	14,4	684
2023	14,0	665
2024	13,6	646
2025	13,2	627
2026	12,8	608
2027	12,4	589
2028	12,0	570
2029	11,6	551
2030	11,2	532
2031	10,8	513
2032	10,4	494
2033	10,0	475
2034	9,6	456
2035	9,2	437
2036	8,8	418
2037	8,4	399
2038	8,0	380
2039	7,6	361
2040	7,2	342
2041	6,8	323
2042	6,4	304
2043	6,0	285
2044	5,6	266
2045	5,2	247
2046	4,8	228
2047	4,4	209
2048	4,0	190
2049	3,6	171

Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Ka- lenderjahr	Altersentlastungsbetrag	
	in % der Einkünfte	Höchstbetrag in Euro
2050	3,2	152
2051	2,8	133
2052	2,4	114
2053	2,0	95
2054	1,6	76
2055	1,2	57
2056	0,8	38
2057	0,4	19
2058	0,0	0“.

8. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 15 Satz 3 werden nach dem Wort „Herstellung“ die Wörter „im Sinne des Satzes 2“ eingefügt.
- b) In Absatz 15a Satz 3 werden die Wörter „vor dem 1. Januar 2027“ durch die Wörter „vor dem 1. Oktober 2029“ ersetzt.
- c) Absatz 26a wird wie folgt gefasst:

„(26a) § 19 Absatz 2 Satz 3 und § 24a Satz 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmals ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden.“

5. Artikel 5 wird Artikel 2 und wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satz vor Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 4“ durch die Angabe „Artikel 1“ ersetzt.
- b) Die Nummern 1 und 2 werden gestrichen.
- c) Die Nummer 3 wird Nummer 1.
- d) Die Nummer 4 wird gestrichen.
- e) Die Nummer 5 wird Nummer 2 und wird wie folgt gefasst:
 2. In § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5b Satz 2 wird die Angabe „8 Euro“ durch die Angabe „9 Euro“ ersetzt.
- f) Die Nummer 6 wird Nummer 3.
- g) Die Nummer 7 wird Nummer 4 und wird wie folgt gefasst:
 4. In § 10d Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „60 Prozent“ durch die Angabe „70 Prozent“ ersetzt.
- h) Die Nummern 8 und 9 werden gestrichen.
- i) Die Nummer 10 wird Nummern 5.
- j) Die Nummer 11 wird gestrichen.

- k) Nach der neuen Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
- „6. Dem § 39 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Hat der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer für das Jahr 2022 eine Lohnsteuerbescheinigung übermittelt und versichert der Arbeitgeber, dass das Dienstverhältnis nach Ablauf des Jahres 2022 fortbestanden und der Arbeitnehmer trotz Aufforderung pflichtwidrig seine Identifikationsnummer bisher nicht mitgeteilt hat, teilt das zuständige Finanzamt die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers auf Anfrage des Arbeitgebers mit.“ ‘
- l) Die bisherigen Nummern 12 und 13 werden gestrichen.
- m) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 7.
- n) Die bisherigen Nummern 15 und 16 werden gestrichen.
- o) Die bisherige Nummer 17 wird Nummer 8.
- p) Nach der neuen Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:
- „9. § 50c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. soweit es sich um Einkünfte eines beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 50a Absatz 1 Nummer 3 handelt, der Besteuerung der Einkünfte ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung entgegensteht und durch die Vergütung zuzüglich der dem beschränkt Steuerpflichtigen in demselben Kalenderjahr vom Schuldner bereits zugeflossenen Vergütungen 10 000 Euro nicht überschritten werden.“
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 50a Absatz 5 Satz 6“ durch die Wörter „§ 50a Absatz 5 Satz 7“ ersetzt. ‘
- q) Die bisherige Nummer 18 wird gestrichen.
- r) Die bisherige Nummer 19 wird Nummer 10 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird die Angabe „Artikels 5“ durch die Angabe „Artikels 2“ ersetzt.
- bb) Die Buchstaben b, c und e werden gestrichen.
- cc) Buchstabe d wird Buchstabe b und die Wörter „§ 10d Absatz 1 und 2 in der Fassung des Artikels 5“ werden durch die Wörter „§ 10d Absatz 2 in der Fassung des Artikels 2“ ersetzt.
- dd) Buchstabe f wird Buchstabe c und die Angabe „Artikels 5“ wird durch die Angabe „Artikels 2“ ersetzt.
- ee) Folgender Buchstabe d wird angefügt:
- „d) Nach Absatz 47a Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „§ 50c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals auf Einkünfte anzuwenden, die dem beschränkt Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 2023 zufließen.“ ‘
- s) Die bisherigen Nummern 20 bis 22 werden die Nummern 11 bis 13.
6. Artikel 4 wird Artikel 3 und wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Satz vor Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 3“ durch die Angabe „Artikel 2“ ersetzt.

- b) Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3 wird jeweils die Angabe „60 000 Euro“ durch die Angabe „70 000 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Zuführung“ die Wörter „aus dem Privatvermögen“ eingefügt.“
- c) Die Nummer 2 wird gestrichen.
- d) Die Nummer 3 wird Nummer 2 und wird wie folgt gefasst:
- „2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „1. Januar 2023“ die Wörter „oder nach dem 31. März 2024 und vor dem 1. Januar 2025“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „übersteigen“ die Wörter „; bei Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. März 2024 und vor dem 1. Januar 2025 angeschafft oder hergestellt worden sind, darf der anzuwendende Prozentsatz höchstens das Zweifache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 20 Prozent nicht übersteigen“ eingefügt.“
- e) Die Nummern 4 und 5 werden gestrichen.
- f) Die Nummer 6 wird Nummer 3 und die Angabe „50 Prozent“ wird durch die Angabe „40 Prozent“ ersetzt.
- g) Die Nummer 7 wird gestrichen.
- h) Die Nummern 8 und 9 werden die Nummern 4 und 5.
- i) Die Nummern 10 bis 12 werden gestrichen.
- j) Die Nummern 13 bis 15 werden die Nummern 6 bis 8.
- k) Nach der neuen Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:
- „9. In § 39e Absatz 10 werden nach der Angabe „2005,“ die Wörter „zur Ermittlung des reduzierten Beitragssatzes nach § 55 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,“ eingefügt.“
- l) Die Nummer 16 wird gestrichen.
- m) Die bisherigen Nummern 17 wird die Nummer 10 und wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) Nach Absatz 12 Satz 4 werden die folgenden Sätze eingefügt:
- „§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für Kraftfahrzeuge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2023 angeschafft werden. § 6 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: Datum der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] eingelegt werden.““
- bb) Die Buchstaben b und c werden gestrichen.
- cc) Der Buchstabe d wird Buchstabe b und die Angabe „Artikels 4“ wird durch die Angabe „Artikels 3“ ersetzt.
- dd) Der Buchstabe e wird gestrichen.

- ee) Der Buchstabe f wird Buchstabe c und die Angabe „Artikels 4“ wird durch die Angabe „Artikels 3“ ersetzt.
 - ff) Der Buchstabe g wird gestrichen.
 - n) Die bisherige Nummer 18 wird Nummer 11.
7. Artikel 6 wird Artikel 4 und im einleitenden Satz vor Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 5“ durch die Angabe „Artikel 3“ ersetzt.
8. Nach dem bisherigen Artikel 6 wird folgender Artikel 5 eingefügt:

„Artikel 5

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie geändert:

1. In § 19a Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „sind für die zu steuernden Arbeitslöhne § 34 Absatz 1 und § 39b Absatz 3 Satz 9 und 10 entsprechend anzuwenden“ durch die Wörter „ist für die zu steuernden Arbeitslöhne § 34 Absatz 1 entsprechend anzuwenden“ ersetzt.
2. § 39b Absatz 3 Satz 9 und 10 wird aufgehoben.
3. § 42b Absatz 2 Satz 2 und 6 wird aufgehoben.
4. In § 46 Absatz 2 Nummer 5 werden die Wörter „für einen sonstigen Bezug im Sinne des § 34 Absatz 1 und 2 Nummer 2 und 4 nach § 39b Absatz 3 Satz 9 oder“ gestrichen.
5. § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Buchstabe c wird das Semikolon am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Folgender Buchstabe d wird angefügt:

„d) wenn außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 Absatz 1 und 2 Nummer 2 und 4 bezogen worden sind und in diesem Zusammenhang die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird (§ 46 Absatz 2 Nummer 8);“.
9. Artikel 7 wird gestrichen.
10. Artikel 8 wird Artikel 6 und wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satz vor Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 7“ durch die Angabe „Artikel 5“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 wird die Angabe „75 Prozent“ durch die Angabe „70 Prozent“ ersetzt.
 - c) In Nummer 2 wird die Angabe „Artikels 8“ durch die Angabe „Artikels 6“ ersetzt.
11. Artikel 9 wird Artikel 7 und der Wortlaut wird wie folgt gefasst:

„In § 82a Absatz 1 Satz 1 und § 82g Satz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 7 Abs. 4 oder 5“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 4, 5 oder 5a“ ersetzt.“

12. Nach dem bisherigen Artikel 9 wird folgender Artikel 8 eingefügt:

„Artikel 8

Weitere Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

In § 56 Satz 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden nach dem Wort „Verlustabzug“ die Wörter „oder ein nachversteuerungspflichtiger Betrag im Sinne von § 34a Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes“ eingefügt.

13. Artikel 10 wird Artikel 9 und wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satz vor Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 9“ durch die Angabe „Artikel 8“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „Artikels 10“ durch die Angabe „Artikels 9“ ersetzt.

14. Artikel 11 wird Artikel 10 und in Nummer 2 wird die Angabe „Artikels 11“ durch die Angabe „Artikels 10“ ersetzt.

15. Artikel 12 wird Artikel 11 und in Nummer 2 wird die Angabe „Artikels 12“ durch die Angabe „Artikels 11“ ersetzt.

16. Nach dem neuen Artikel 11 wird folgender Artikel 12 eingefügt:

„Artikel 12

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 117 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 2a Absatz 5 Nummer 2 gilt nicht, soweit seine Anwendung der Inanspruchnahme oder der Leistung der zwischenstaatlichen Amtshilfe entgegensteht; die Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses bleibt unberührt.“

2. § 138 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 5 wird aufgehoben.

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 bis 4 ist auch die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebs, der Betriebsstätte, der Körperschaft, Personenvereinigung, Vermögensmasse oder der Drittstaat-Gesellschaft mitzuteilen.“

3. § 138a Absatz 8 wird aufgehoben.

17. Der bisherige Artikel 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird dem Wort „Änderung“ das Wort „Weitere“ vorangestellt.

- b) Im einleitenden Satz vor Nummer 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730)“ durch die Wörter „, die zuletzt durch Artikel 12 dieses Gesetzes“ ersetzt.
- c) Nummer 1 Buchstabe c und d wird gestrichen.
- d) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
- „2. § 60b wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Das Bundeszentralamt für Steuern führt ein Register, in dem Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts geführt werden, an die steuerbegünstigt Zuwendungen nach den §§ 10b, 34g des Einkommensteuergesetzes geleistet werden können (Zuwendungsempfängerregister).
- (2) Im Zuwendungsempfängerregister speichert das Bundeszentralamt für Steuern zu Zwecken des Sonderausgabenabzugs nach § 10b des Einkommensteuergesetzes und der Steuerermäßigung nach § 34g des Einkommensteuergesetzes automatisiert folgende Daten:
1. Wirtschafts-Identifikationsnummer,
 2. Name,
 3. Anschrift,
 4. steuerbegünstigte Zwecke nach den §§ 52 bis 54,
 5. Datum der Anerkennung als Partei im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes,
 6. Datum der Anerkennung als Wählervereinigung,
 7. Status als juristische Person des öffentlichen Rechts,
 8. zuständige Finanzbehörde,
 9. Datum der Erteilung des letzten Freistellungsbescheides, der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Feststellungsbescheides nach § 60a,
 10. Kontoverbindungen bei Banken/Kreditinstituten und Bezahlstellenleistern.“
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Das für die Festsetzung der Körperschaftsteuer der Körperschaft zuständige Finanzamt“ durch die Wörter „Die für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzbehörde“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Die im Zuwendungsempfängerregister Geführten können Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen nach Absatz 2 Nummer 10 mit Hilfe eines amtlich vorgeschriebenen Datensatzes durch Datenfernübertragung bewirken.“ ‘
- e) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
- f) Nach der neuen Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
- „4. § 93 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nummer 4b wird das Wort „oder“ angefügt.
- b) Nach Nummer 4c wird folgende Nummer 4d eingefügt:
- „4d. zur Verifizierung der Kontoverbindung des Zuwendungsempfängers nach § 60b Absatz 2 Nummer 10, wenn dieser eine Änderung oder Ergänzung von Kontoverbindungen nach § 60b Absatz 5 beantragt.“ ‘

- g) Die bisherige Nummer 3 wird gestrichen.
- h) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wird wie folgt gefasst:
„5. In § 117 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „dem inländischen Beteiligten ein mit dem Zweck der Rechts- und Amtshilfe nicht zu vereinbarender Schaden entsteht, falls“ gestrichen.“
- i) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
- j) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und wird wie folgt gefasst:
„7. § 138 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Unternehmer im Sinne des § 21 Absatz 1 Satz 2 haben die Aufnahme einer im Geltungsbereich des Gesetzes umsatzsteuerbaren Tätigkeit dem nach der Umsatzsteuer-Zuständigkeitsverordnung zuständigen Finanzamt anzuzeigen, es sei denn, diese Unternehmer erbringen in Deutschland ausschließlich steuerbare und steuerpflichtige Umsätze, die in den besonderen Besteuerungsverfahren nach den §§ 18i bis 18k des Umsatzsteuergesetzes zu erklären sind.“
b) Dem Absatz 1b wird folgender Satz angefügt:
„Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Steuerpflichtige im Sinne des § 137, die nicht nach Absatz 1 zur Anzeige verpflichtet sind.“
c) Nach Absatz 1b wird folgender Absatz 1c eingefügt:
„(1c) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben Ausnahmen von der Verpflichtung zur Anzeige einer Erwerbstätigkeit nach Absatz 1 und der Auskunftspflicht nach Absatz 1b gegenüber dem zuständigen Finanzamt bestimmen, soweit die anzuzeigende Tätigkeit keine oder nur geringfügige steuerliche Auswirkung hat.““
- k) Die bisherigen Nummern 7 und 10 bis 13 werden gestrichen.
- l) Nach Nummer 9 werden folgende Nummern 10 bis 13 eingefügt:
„10. Nach § 139b Absatz 4 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Die in Absatz 3 Nummer 1 und 8 aufgeführten Daten werden auch zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie zur Ermittlung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder des beitragspflichtigen Mitglieds für die Beitragssatzermittlung nach § 55 Absatz 3 und 3a des Elften Buches Sozialgesetzbuch gespeichert und können von den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen zu diesem Zweck verarbeitet werden.“
11. § 141 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 1 wird die Angabe „600 000“ durch die Angabe „800 000“ ersetzt.
b) In den Nummern 4 und 5 wird jeweils die Angabe „60 000“ durch die Angabe „80 000“ ersetzt.
12. § 146a wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck“ durch die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung“ ersetzt.
13. In § 147a Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.“

- m) Nummer 17 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, dd und ee werden gestrichen.
 - bb) Buchstabe b wird gestrichen.
 - cc) Buchstabe c wird Buchstabe b.
18. Die Artikel 14 und 15 werden gestrichen.
19. Der Artikel 16 wird Artikel 14 und die Angabe „Artikel 15“ durch die Angabe „Artikel 13“ ersetzt.
20. Der Artikel 17 wird Artikel 15 und wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Buchführungspflicht bestimmter Steuerpflichtiger

(1) § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze der Kalenderjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Eine Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht ergeht nicht, wenn die Voraussetzungen des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für Kalenderjahre, die vor dem 1. Januar 2016 liegen, erfüllt sind, jedoch im Kalenderjahr 2015 die Voraussetzungen des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung nicht erfüllt sind.

(2) Eine Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht ergeht nicht, wenn die Voraussetzungen des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 der Abgabenordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für Kalenderjahre, die vor dem 1. Januar 2016 liegen, erfüllt sind, jedoch im Kalenderjahr 2015 die Voraussetzungen des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung nicht erfüllt sind.

(3) § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist auf Umsätze der Kalenderjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2023 beginnen. Eine Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht ergeht nicht, wenn die Voraussetzungen des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung für Kalenderjahre, die vor dem 1. Januar 2024 liegen, erfüllt sind, jedoch im Kalenderjahr 2023 die Voraussetzungen des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung nicht erfüllt sind.

(4) § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist auf Gewinne der Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2023 beginnen. Eine Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht ergeht nicht, wenn die Voraussetzungen des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 der Abgabenordnung in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung für Kalenderjahre, die vor dem 1. Januar 2024 liegen, erfüllt sind, jedoch im Kalenderjahr 2023 die Voraussetzungen des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung nicht erfüllt sind.“

- c) Die bisherige Nummer 3 wird gestrichen.
21. Die Artikel 18 und 19 werden gestrichen.

22. Der bisherige Artikel 20 wird Artikel 16 und im einleitenden Satz wird die Angabe „Artikel 19“ durch die Angabe „Artikel 15“ ersetzt.
23. Der bisherige Artikel 21 wird Artikel 17 und der Wortlaut wird wie folgt gefasst:
- „§ 5 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 44 wird die folgende Nummer 44a eingefügt:

„44a. die Durchführung des Bußgeldverfahrens in den Fällen des § 379 Absatz 2 Nummer 1e und 1f der Abgabenordnung;“.
 - b) In Nummer 46a wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - c) Nach Nummer 46a wird folgende Nummer 46b eingefügt:

„46b. die Koordinierung von und Mitwirkung an internationalen Risikobewertungsverfahren im Sinne des § 89b der Abgabenordnung;“.
 - d) Nummer 47 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Buchstaben a und b werden wie folgt gefasst:
 - „a) die zentrale Sammlung sowohl der von den Finanzbehörden der Länder nach § 60b der Abgabenordnung übermittelten Daten als auch der Zuwendungsempfänger des Buchstaben b,
 - b) für Körperschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Dienststellen ohne Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die die Voraussetzungen des § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 3, Satz 3 bis 6 des Einkommensteuergesetzes erfüllen und nachweislich Zuwendungen von Personen mit Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhalten haben, auf Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung des Zuwendungsempfängers die Aufnahme in das Zuwendungsempfängerregister für die Zwecke des § 50 Absatz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung;“.
 - bb) Buchstabe c wird aufgehoben.
 - cc) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.
 - dd) Die bisherigen Buchstaben e und f werden die Buchstaben d und e und werden wie folgt gefasst:
 - „d) die Bereitstellung für Zwecke des Sonderausgabenabzugs nach § 10b des Einkommensteuergesetzes und der Steuerermäßigung des § 34g des Einkommensteuergesetzes der in § 60b Absatz 2 der Abgabenordnung als automatisiert abrufbare Merkmale der im Zuwendungsempfängerregister geführten Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Dienststellen für die Finanzbehörden der Länder und für Dritte,
 - e) die Erteilung von Auskünften aus der zentralen Sammlung nach Buchstabe a im Wege einer elektronischen Abfrage durch die Finanzbehörden der Länder und durch Dritte.“
 2. In Absatz 1a Satz 2 werden die Wörter „38 und 42 bis 46“ durch die Wörter „38, 42 bis 46 und 46b“ ersetzt.
24. Die Artikel 22 und 23 werden gestrichen.

25. Artikel 24 wird Artikel 18 und wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird aufgehoben.“
 - b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
 - c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und in den Buchstaben a und b wird jeweils die Angabe „Artikels 24“ durch die Angabe „Artikels 18“ ersetzt.
26. Artikel 25 wird gestrichen.
27. Artikel 26 wird Artikel 19 und in Nummer 2 wird die Angabe „Artikels 26“ durch die Angabe „Artikels 19“ ersetzt.
28. Die Artikel 27 bis 29 werden gestrichen.
29. Nach dem neuen Artikel 19 wird folgender Artikel 20 eingefügt:

„Artikel 20

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

In § 20 Satz 1 Nummer 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird die Angabe „600 000“ durch die Angabe „800 000“ ersetzt.“

30. Artikel 30 wird Artikel 21 und wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird dem Wort „Änderung“ das Wort „Weitere“ vorangestellt.
 - b) Der Wortlaut wird wie folgt gefasst:
„§ 12 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes, das zuletzt durch Artikel 20 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 1. In Satz 3 werden nach den Wörtern „im Rahmen eines“ die Wörter „in den §§ 66 bis 68 der Abgabenordnung bezeichneten“ eingefügt und wird nach dem Wort „verwirklicht“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 2. Folgender Satz wird angefügt:
„Körperschaften verwirklichen mit ihren in den §§ 66 bis 68 der Abgabenordnung bezeichneten Zweckbetrieben ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbst, wenn die Leistungsempfänger oder an der Leistungserbringung beteiligte Personen vom steuerbegünstigten Zweck der Einrichtung erfasst werden.““
31. Artikel 31 wird Artikel 22 und wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Satz wird die Angabe „Artikel 30“ durch die Angabe „Artikel 21“ ersetzt.
 - b) Die Nummern 3 bis 7 werden gestrichen.
32. Artikel 32 wird Artikel 23 und wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Satz wird die Angabe „Artikel 31“ durch die Angabe „Artikel 22“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 eingefügt:
 - „4. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Unternehmer hat vorbehaltlich des § 18i Absatz 3, des § 18j Absatz 4, des § 18k Absatz 4 und des § 19 Absatz 1 Satz 4 bis zum zehnten Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat.“

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „1 000 Euro“ durch die Angabe „2 000 Euro“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Unternehmer hat vorbehaltlich des § 18i Absatz 3, des § 18j Absatz 4, des § 18k Absatz 4 und des § 19 Absatz 1 Satz 4 für das Kalenderjahr oder für den kürzeren Besteuerungszeitraum eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln, in der er die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss, der sich zu seinen Gunsten ergibt, nach § 16 Absatz 1 bis 4 und § 17 selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).“

- 5. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des Satzes 1 finden die Vorschriften über die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen (§ 4 Nummer 1 Buchstabe b, § 6a), über den Verzicht auf Steuerbefreiungen (§ 9), über den gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung (§ 14 Absatz 4), über die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern in einer Rechnung (§ 14a Absatz 1, 3 und 7), über den Vorsteuerabzug (§ 15) und über die Erklärungspflichten (§ 18 Absatz 1 bis 4) keine Anwendung; § 149 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung und § 18 Absatz 4a bleiben unberührt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Unternehmer kann dem Finanzamt bis zum Ablauf des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres erklären, dass er auf die Anwendung des Absatzes 1 verzichtet. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung von Beginn des folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.“

- c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.
- d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7 und wird wie folgt gefasst:

„7. Dem § 27 werden folgende Absätze 38 und 39 angefügt:

„(38) Abweichend von § 14 Absatz 1 und 2 kann eine Rechnung

1. bis zum 31. Dezember 2026 für einen nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 1. Januar 2027 ausgeführten Umsatz auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers in einem elektronischen Format, das nicht § 14 Absatz 1 Satz 6 entspricht, übermittelt werden;
2. bis zum 31. Dezember 2027 für einen nach dem 31. Dezember 2026 und vor dem 1. Januar 2028 ausgeführten Umsatz auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers in einem elektronischen Format, das nicht § 14 Absatz 1 Satz 6 entspricht, übermittelt werden, wenn der Gesamtumsatz (§ 19 Absatz 3) des die Rechnung ausstellenden Unternehmers im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800 000 Euro betragen hat;
3. bis zum 31. Dezember 2027 für einen nach dem 31. Dezember 2025 und vor dem 1. Januar 2028 ausgeführten Umsatz vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers in einem elektronischen Format, das nicht § 14 Absatz 1 Satz 6 entspricht, ausgestellt werden, wenn diese mittels elektronischem Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. L 338 vom 28.12.1994, S. 98) übermittelt wird.

Die Absätze 15 und 18 bleiben unberührt.

(39) § 18 Absatz 3 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 4 sowie Absatz 2 in der Fassung des Artikels 23 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] sind erstmals auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2023 enden.“

e) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8.

33. Artikel 33 wird Artikel 24.

34. Artikel 34 wird Artikel 25 und in Nummer 6 wird § 57 Absatz 8 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „ab dem 1. Januar 2024“ durch die Wörter „nach dem ... [einsetzen: *Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.
- c) Die Angabe „Artikels 34“ wird jeweils durch die Angabe „Artikels 25“ ersetzt.

35. Artikel 35 wird Artikel 26.

36. Artikel 36 wird Artikel 27 und wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satz wird die Angabe „Artikel 35“ durch die Angabe „Artikel 26“ ersetzt.
- b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b werden in § 3 Absatz 3a Satz 1 die Wörter „nach dem 31. Dezember 2023 angeschafft“ durch die Wörter „nach dem ... [einsetzen: *Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] angeschafft“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und Buchstabe d wird in § 3 Absatz 4 Satz 1 und in § 3 Absatz 5 Nummer 2 jeweils die Angabe „1. Januar 2024“ durch die Angabe „... [einsetzen: *Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird in § 3 Absatz 4 Satz 2 die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „... [einsetzen: *Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]“ ersetzt.
 - dd) In Buchstabe d wird in § 3 Absatz 5 Nummer 3 die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „... [einsetzen: *Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]“ und die Angabe „12 000 000“ durch die Angabe „10 000 000“ ersetzt.

37. Artikel 37 wird Artikel 28.

38. Die Artikel 38 bis 43 werden gestrichen.

39. Artikel 44 wird Artikel 29 und der Wortlaut wird wie folgt gefasst:

„In § 241a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird die Angabe „600 000“ durch die Angabe „800 000“ und die Angabe „60 000“ durch die Angabe „80 000“ ersetzt.“

40. Artikel 45 wird Artikel 30 und im Wortlaut des anzufügenden Abschnitts werden die Wörter „ab dem 1. Januar 2024“ durch die Wörter „ab dem ... [einsetzen: *Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]“ und die Wörter „bis zum 31. Dezember 2023“ durch die Wörter „bis zum... [einsetzen: *Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]“ ersetzt.

41. Die Artikel 46 bis 49 werden die Artikel 31 bis 34.

42. Die Artikel 50 bis 52 werden gestrichen.

43. Artikel 53 wird Artikel 35 und wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Absätze 2 bis 12“ durch die Wörter „Absätze 2 bis 11“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „26“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
- d) Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „Artikel 3 tritt“ werden durch die Wörter „Die Artikel 1 und 7 treten“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird Absatz 4 und wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Artikel 2, 12, 20, 31 und 32 Nummer 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.“
- f) Absatz 6 wird gestrichen.
- g) Absatz 7 wird Absatz 5 und die Wörter „Artikel 6 tritt“ werden durch die Wörter „Die Artikel 4 und 22 treten“ ersetzt.
- h) Absatz 8 wird Absatz 6 und die Angabe „10, 15, 19, 28, 32, 33, 41 und 43“ wird durch die Wörter „5, 9, 23, 24 und 27 Nummer 6“ ersetzt.
- i) Absatz 9 wird Absatz 7 und die Angabe „Artikel 47“ wird durch die Angabe „Artikel 32“ ersetzt.
- j) Absatz 10 wird gestrichen.
- k) Absatz 11 wird Absatz 8 und die Angabe „16 und 20“ wird durch die Angabe „14 und 16“ ersetzt.
- l) Absatz 12 wird Absatz 9 und die Wörter „Artikel 8 und 29 treten“ werden durch die Wörter „Artikel 6 tritt“ ersetzt.
- m) Absatz 13 wird Absatz 10.